

Elektronisches amtliches Verkündungsblatt

Amtsblatt für die Samtgemeinde Schwarmstedt

sowie deren Mitgliedsgemeinden











Buchholz (Aller)

Essel

Gilten

Lindwedel

Schwarmstedt

Inhaltsverzeichnis



Stellenausschreibungen

Seite 3

Technische Dienste, Personalsachbearbeitung



Verkündung der Änderung einer Satzung

Seite 5

Kindertagesstättensatzung



Verkündung der Änderung einer Satzung

Seite 9

Kindertagesstättensatzung

* *	Verkündung der Änderung einer Satzung	Seite 12
Kinder	rtagesstättensatzung	
* *	Widmung einer Straße	Seite 14
Widm	ung Kerken Twachte	
父	Verkündung der Änderung einer Satzung	Seite 16
Kinder	rtagesstättensatzung	
*	Verkündung der Änderung einer Satzung	Seite 18
Kinder	rtagesstättensatzung	
⊕ v ⊕	Verkündung der Änderung einer Satzung	Seite 20
Kinder	rtagesstättensatzung	
	gg	
⊕ ÿ ⊕	Verkündung der Änderung einer Satzung	Seite 23
Kinds		COILO 20
ringer	rtagesstättensatzung	



Die Samtgemeinde Schwarmstedt

sucht zum nächstmöglichen Termin

eine/n Sachbearbeiter/in (m/w/d) für den Fachbereich Technische Dienste

wöchentliche Arbeitszeit: 39,0 Stunden Vergütung: Entgeltgruppe 7 TVöD

eine/n Bauchtechniker/in (m/w/d) bzw. eine/n Bauingenieur/in (m/w/d) (Hochbau) für den Fachbereich Technische Dienste

wöchentliche Arbeitszeit: 39,0 Stunden Vergütung: entsprechend der Qualifikation bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD

eine/n Personalsachbearbeiter/in (m/w/d) für die Abteilung Personal und Kindertagesstätten

wöchentliche Arbeitszeit: 39,0 Stunden Vergütung: Entgeltgruppe 9a TVöD

Nähere Informationen unter www.schwarmstedt.de/stellenausschreibungen

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

der Gemeinde Buchholz(Aller) im Amtsblatt der Samtgemeinde Schwarmstedt



Im Amtsblatt werden die amtlichen Verkündigungen, Bekanntmachungen und Ausschreibungen veröffentlicht.

Darunter fallen beispielsweise Satzungen, Bauleitpläne, Ausschreibungen, Ausschusssitzungen und Tagesordnungen.

4. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Buchholz (Aller) vom 08.07.2008

58 Aufgrund der ŞŞ 10. und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Buchholz (Aller) in seiner folgende Sitzung am 22.11.2022 die 4. Satzung zur Änderung Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Buchholz (Aller) vom 08.07.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Entscheidung, in welche Gruppe ein Kind aufgenommen wird, wird die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Aufnahme sollen, soweit vorhanden, Impfpass und Vorsorgeheft des Kindes vorgelegt werden. Ebenso einzureichen ist ein nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausreichender Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz.

3. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätte ist im Regelfall Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Integrationsgruppe: 08.00 Uhr - 14.00 Uhr Ganztagsgruppen: 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Bei entsprechender Nachfrage (ab 6 Kindern) werden folgende Sonderöffnungszeiten angeboten:

Frühdienst: 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Über die Einrichtung der Sonderöffnungszeiten entscheidet der Gemeindedirektor, der berechtigt ist, bei Bedarf hiervon abweichende Zeiten festzusetzen.

4. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die genauen Schließungszeiten werden bis spätestens zum 31.10. des Vorjahres für das Kalenderjahr bekannt gegeben.

5. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Bis zum 30.11. des Vorjahres können die Kinder bei Bedarf von den Sorgeberechtigten schriftlich für den Besuch der Notgruppe bei der Leitung der Kindertagesstätte angemeldet werden.

6. Es wird der folgende § 4 Abs. 3 neu eingefügt:

(3) Ab einer Betreuungszeit von 8 Stunden täglich nehmen die Kinder dieser Gruppe verbindlich am Mittagessen teil. Für die Teilnahme am Mittagessen ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr eine Verpflegungsgebühr in der nach § 8 Abs. 4 festgelegten Höhe zu entrichten.

7. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden beitragsfrei zu benutzen. Betreuungszeiten über acht Stunden hinaus sind gemäß der in § 8 Abs. 1 geltenden Gebührenhöhe zu bezahlen. Die Gebührenfreiheit wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.

8. § 8 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kindergartenjahr für die Betreuung eines Kindes in einer/einem

a) Ganztagsgruppe	tägl. Betreuungszeit 8 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 3000,- €
b) Integrationsgruppe	tägl. Betreuungszeit 6 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 2400,- €
c) Frühdienst	tägl. Betreuungszeit 1 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 240,-€

9. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.

10. § 8 Abs. 5 wird zu § 8 Abs. 4.

11.§ 9 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Berücksichtigung Sorgeberechtigten ermäßigt sich auf Antrag die maßgebliche Gebühr gemäß § 8 der Gebührenordnung entsprechend folgender Staffelung nach dem Jahreseinkommen der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der die oder der Sorgeberechtigte bzw. die Sorgeberechtigten und das zu betreuende leben. und der Anzahl der in dieser Haushalts-Kind Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Personen:

Jahresgebühren für Betreuungsangebote				Staffelung nach Personenzahl und Jahreseinkommen					
Stufe	Ganz-	Int.Grp	je Sonder-	Personenzahl					
	tagsgruppe		öffnung		2	3	4	5	
ı	1500	1200	120	bis €	17.625,84	22.277,04	26.856,24	31.507,44	
II	1800	1440	144	bis €	20.563,44	25.989,84	31.332,24	36.758,64	
III	2100	1680	168	bis €	23.501,04	29.702,64	35.808,24	42.009,84	
IV	2400	1920	192	bis €	26.438,64	33.415,44	40.284,24	47.261,04	
V	2700	2160	216	bis €	29.376,24	37.128,24	44.760,24	52.512,24	
VI	3000	2400	240	über €	29.376,24	37.128,24	44.760,24	52.512,24	

Ab der sechsten in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze in der Stufe I für die sechste und jede weitere in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebende Person um 4.579,20 Euro. Der Steigerungsbetrag zwischen den einzelnen Stufen I bis V beträgt in diesen Fällen je Stufe = 16,67 % des Betrages der Stufe I. Bei einem die Stufe V übersteigenden Einkommen ist die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen.

12.§ 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensnachweise und Bankverbindungen - §§ 61 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), §§ 3 ff Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBI. S. 66).

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Schwarmstedt, den 22.11.2022

Gemeinde Buchholz (Aller)

(L.S.)

gez. Colpan Bürgermeisterin

der Gemeinde Essel im Amtsblatt der Samtgemeinde Schwarmstedt



Im Amtsblatt werden die amtlichen Verkündigungen, Bekanntmachungen und Ausschreibungen veröffentlicht.

Darunter fallen beispielsweise Satzungen, Bauleitpläne, Ausschreibungen, Ausschusssitzungen und Tagesordnungen.

<u>6. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Essel vom 08.07.2008</u>

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetz (NKAG) i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Essel in seiner Sitzung am 16.03.2023 die folgende 6. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Essel vom 08.07.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Aufnahme ist soweit vorhanden, Impfpass und Vorsorgeheft des Kindes vorzulegen. Ebenso einzureichen ist ein nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausreichender Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz.

- 2. In § 4 Abs. 1 wird der Punkt "Vormittagsgruppe (bis 31.07.2018): 08.00 Uhr 12.00 Uhr" gestrichen.
- 3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden beitragsfrei zu benutzen. Betreuungszeiten über acht Stunden hinaus sind gemäß der in § 8 Abs. 1 geltenden Gebührenhöhe zu bezahlen. Die Gebührenfreiheit wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem das 3 Lebensjahr vollendet wird.

- 4. In der Tabelle des § 8 Abs. 1 wird die Zeile a) Vormittagsgruppe (bis 31.07.2018) gestrichen.
- 5. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.
- 6. § 8 Abs. 4 wird zu § 8 Abs. 3
- 7. In der Tabelle des § 9 Abs. 1 wird die Spalte "Vormittagsgruppe (bis 31.07.2018)" gestrichen.
- 8. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensnachweise und Bankverbindungen - §§ 61 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), §§ 3 ff Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBI. S. 66).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schwarmstedt, den 16.03.2023

Gemeinde Essel

(L.S.)

gez. Block Bürgermeister

der Gemeinde Gilten im Amtsblatt der Samtgemeinde Schwarmstedt



Im Amtsblatt werden die amtlichen Verkündigungen, Bekanntmachungen und Ausschreibungen veröffentlicht.

Darunter fallen beispielsweise Satzungen, Bauleitpläne, Ausschreibungen, Ausschusssitzungen und Tagesordnungen.

4. Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Gilten vom 09.07.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetz (NKAG) i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gilten in seiner Sitzung am 26.01.2023 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Gilten vom 09.07.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1.§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Aufnahme sollen, soweit vorhanden, Impfpass und Vorsorgeheft des Kindes vorgelegt werden. Ebenso einzureichen ist ein nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausreichender Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz.

2. § 4 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die genauen Schließzeiten werden bis spätestens 30.11. des Vorjahres für das Kalenderjahr bekannt gegeben.

3. § 4 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Bis zum 31.12. des Vorjahres können die Kinder bei Bedarf von den Sorgeberechtigten schriftlich für den Besuch der Notgruppe bei der Leitung der Kindertagesstätte angemeldet werden.

4. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden beitragsfrei zu benutzen. Betreuungszeiten über acht Stunden hinaus sind gemäß der in § 8 Abs. 1 geltenden Gebührenhöhe zu bezahlen. Die Gebührenfreiheit wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem das 3 Lebensjahr vollendet wird.

- 5. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.
- 6. § 8 Abs. 5 wird zu § 8 Abs.4

7. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensnachweise und Bankverbindungen - §§ 61 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), §§ 3 ff Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBI. S. 66).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schwarmstedt, den 26.01.2023

Gemeinde Gilten

(L.S.)

gez. Lohse Bürgermeister

Bekanntmachung über die Widmung einer Gemeindestraße in der Gemeinde Gilten

Die Gemeindestraße "Kerken Twachte" in der Gemarkung Suderbruch wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 6 Nds. Straßengesetz für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße besteht aus den Flurstücken 44/23, 44/8 und 44/18 der Flur 5, Gemarkung Suderbruch. Die Gesamtlänge der Gemeindestraße beträgt ca. 200 m.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannte Straße ist die Gemeinde Gilten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder Postfach 29 41, 21319 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder auf elektronischem Weg über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Gemeinde Gilten, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt, zu richten.

Unabhängig von der Möglichkeit Klage zu erheben, können Sie sich bei inhaltlichen Rückfragen vorab an die Gemeinde Gilten, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt, wenden.

Schwarmstedt, den 18.10.2023

Gemeinde Gilten Der Gemeindedirektor Gez. Gehrs

der Gemeinde Lindwedel im Amtsblatt der Samtgemeinde Schwarmstedt



Im Amtsblatt werden die amtlichen Verkündigungen, Bekanntmachungen und Ausschreibungen veröffentlicht.

Darunter fallen beispielsweise Satzungen, Bauleitpläne, Ausschreibungen, Ausschusssitzungen und Tagesordnungen.

4. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Lindwedel vom 23.07.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindwedel in seiner Sitzung am 14.12.2022 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Lindwedel vom 23.07.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 2 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei der Entscheidung, in welche Gruppe ein Kind aufgenommen wird, wird die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigt.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Aufnahme sollen, soweit vorhanden, Impfpass und Vorsorgeheft des Kindes vorgelegt werden. Ebenso einzureichen ist ein nach § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausreichender Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz.

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden beitragsfrei zu benutzen. Betreuungszeiten über acht Stunden hinaus sind gemäß der in § 8 Abs. 1 geltenden Gebührenhöhe zu bezahlen. Die Gebührenfreiheit wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird.

4. § 8 Abs. 5 wird gestrichen.

5. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensnachweise und Bankverbindungen - §§ 61 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012

(BGBI. I S. 2022), §§ 3 ff Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBI. S. 66).

§ 2 Inkrafttreten

Diese 4. Änderung tritt zum 01.08.2022 in Kraft.

Schwarmstedt, den 14.12.2022

Gemeinde Lindwedel

(L.S.)

gez. Minke Bürgermeister

5. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Lindwedel vom 23.07.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.V.m. § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindwedel in seiner Sitzung am 14.12.2022 die folgende 5. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Lindwedel vom 23.07.2008 beschlossen:

§1 Änderungen

1. § 4 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Bei einem Bedarf ab 6 Kindern werden während dieser Zeit (ausgenommen sind die Weihnachts- und Sommerferien sowie etwaige Brückentage) Notgruppen eingerichtet, bei denen die Kinder bis zu der gesetzlich höchst zulässigen Gruppengröße in den Notgruppen zusammengefasst werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 5. Änderung tritt zum 01.12.2022 in Kraft.

Schwarmstedt, den 14.12.2022

Gemeinde Lindwedel

(L.S.)

gez. Minke Bürgermeister

der Gemeinde Schwarmstedt im Amtsblatt der Samtgemeinde Schwarmstedt



Im Amtsblatt werden die amtlichen Verkündigungen, Bekanntmachungen und Ausschreibungen veröffentlicht.

Darunter fallen beispielsweise Satzungen, Bauleitpläne, Ausschreibungen, Ausschusssitzungen und Tagesordnungen.

8. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schwarmstedt vom 24.06.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetz (NKAG) i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schwarmstedt in seiner Sitzung am 06.03.2023 die folgende 8. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schwarmstedt vom 24.06.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1.§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bei der Aufnahme sollen, soweit vorhanden, Impfpass und Vorsorgeheft des Kindes vorgelegt werden. Ebenso einzureichen ist ein nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ausreichender Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz.

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Kindertagesstätten sind im Regelfall Montag bis Freitag im Rahmen der nach § 1 Abs. 3 beschlossenen Angebote wie folgt geöffnet:

a) Kindertagesstätte Schwarmstedt "Am Loh"

Vormittagsgruppen: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr Ganztagsgruppen: 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

b) Kindertagesstätte Schwarmstedt "Am Bornberg"

Vormittagsgruppen: 08.00 Uhr – 12.00 Uhr Ganztagsgruppen: 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

c) Kindertagesstätte Bothmer

Vormittagsgruppen: 08:00 Uhr – 14.00 Uhr Ganztagsgruppen: 08.00 Uhr – 16.00 Uhr

In den Kindertagestätten werden bei entsprechender Nachfrage (ab 6 Kindern) folgende Sonderöffnungszeiten angeboten:

Frühdienste: 07.00 Uhr – 08.00 Uhr Mittagsdienste: 12.00 Uhr – 13.00 Uhr

Über die Einrichtung der Sonderöffnungszeiten entscheidet der Gemeindedirektor, der berechtigt ist, bei Bedarf hiervon abweichende Zeiten festzusetzen.

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die genauen Schließungszeiten werden bis spätestens 30.11. des Vorjahres für das Kalenderjahr bekannt gegeben.

4. § 4 Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Bis zum 31.12. des Vorjahres können die Kinder bei Bedarf von den Sorgeberechtigten schriftlich für den Besuch der Notgruppe bei der Leitung der Kindertagesstätte angemeldet werden.

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Kindertagesstätte werden zur anteiligen Kostendeckung Gebühren erhoben.

Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Einschulung Anspruch, eine Tageseinrichtung mit einer Betreuungszeit von höchstens 8 Stunden beitragsfrei zu benutzen. Betreuungszeiten über acht Stunden hinaus sind gemäß der in § 8 Abs. 1 geltenden Gebührenhöhe zu bezahlen. Die Gebührenfreiheit wird ab dem 1. des Monats gewährt, in dem das 3 Lebensjahr vollendet wird.

- 6. § 8 Abs. 4 wird gestrichen.
- 7. § 8 Abs. 5 wird zu § 8 Abs.4

8. § 8 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kindergartenjahr für die Betreuung eines Kindes in einer bzw. einem

a) Vormittagsgruppe	tägl. Betreuung 4 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 1700,- €
b) Vormittagsgruppe	tägl. Betreuung 5 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 2050,- €
c) Vormittagsgruppe	tägl. Betreuung 6 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 2400,- €
d) Ganztagsgruppe	tägl. Betreuung 8 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 3000,- €
e) Frühdienst	tägl. Betreuung 1 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 240,-€
f) Mittagsdienst	tägl. Betreuung 1 Std. an 5 Tagen in der Woche	= 240,-€

10. § 9 Abs. 1erhält folgende Fassung:

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten ermäßigt sich auf Antrag die maßgebliche Gebühr gemäß § 8 der Gebührenordnung entsprechend folgender Staffelung nach dem Jahreseinkommen der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der die oder der Sorgeberechtigte bzw. die Sorgeberechtigten und das zu betreuende Kind leben, und der Anzahl der in dieser Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Personen:

Jahresgebühren für Betreuungsangebote						е	Staffelung nach Personenzahl und Jahreseinkommen				
Stufe	Vorm.	Vorm.	Vorm.	. Ganz-	je Ganz-	Personenzani					
	Grp.	Grp.	Grp.	tags-	öffnung		2	3	4	5	
	8-12	8-13	8-14	Gruppe							
- 1	850	1025	1200	1500	120	bis €	17.625,84	22.277,04	26.856,24	31.507,44	
II	1020	1230	1440	1800	144	bis €	20.563,44	25.989,84	31.332,24	36.758,64	
III	1190	1435	1680	2100	168	bis €	23.501,04	29.702,64	35.808,24	42.009,84	
IV	1360	1640	1920	2400	192	bis €	26.438,64	33.415,44	40.284,24	47.261,04	
V	1530	1845	2160	2700	216	bis €	29.376,24	37.128,24	44.760,24	52.512,24	
VI	1700	2050	2400	3000	240	über €	29.376,24	37.128,24	44.760,24	52.512,24	

Ab der sechsten in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebenden Person erhöht sich die Einkommensgrenze in der Stufe I für die sechste und jede weitere in der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft lebende Person um 4.579,20 Euro. Der

Steigerungsbetrag zwischen den einzelnen Stufen I bis V beträgt in diesen Fällen je Stufe = 16,67 % des Betrages der Stufe I. Bei einem die Stufe V übersteigenden Einkommen ist die jeweilige Höchstgebühr zu zahlen.

11. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Daten im Sinne dieser Vorschrift sind Namen, Geburtsdaten, Anschriften, Einkommensnachweise und Bankverbindungen - §§ 61 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBI. I S. 2022), §§ 3 ff Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBI. S. 66).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schwarmstedt, den 06.03.2023

Gemeinde Schwarmstedt

(L.S.)

gez. Schiesgeries Bürgermeisterin

9. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schwarmstedt vom 24.06.2008

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabegesetz (NKAG) i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schwarmstedt in seiner Sitzung am 28.06.2023 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung der Gemeinde Schwarmstedt vom 24.06.2008 beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 8 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die nach Abs. (1) festzusetzende Jahresgebühr kann auf Antrag in 10 gleichen Monatsraten in der Zeit von September bis Juni des darauf folgenden Jahres entrichtet werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Schwarmstedt, den 28.06.2023

Gemeinde Schwarmstedt

(L.S.)

gez. Schiesgeries Bürgermeisterin